

Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
2 Qs 2059/11



**Landgericht Ulm**  
2. Große Strafkammer

## **Beschluss**

vom 11. Oktober 2011

Beschwerdesache der

**M     A**

geboren am

Verteidiger:

RA

wegen Steuerhinterziehung

Die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Ulm (Donau) hat unter Mitwirkung von

Vorsitzendem Richter am Landgericht Gugenhan

Richter am Landgericht Adamski

Richter am Amtsgericht Buchele

### **b e s c h l o s s e n :**

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Ulm vom 16.06.2008 (6 Gs 940/08 / 6 Gs 941/08 und 6 Gs 942/08) werden auf Kosten der Beschwerdeführerin verworfen.

### **G r ü n d e**

#### **I.**

Gegen die Beschuldigte führt die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes U ein Ermittlungsverfahren wegen Umsatzsteuerhinterziehung im Zeitraum von Januar 2007 bis April 2008. Im Verlauf dieses Verfahrens ergingen auf Antrag des Finanzamtes Ulm folgende hier relevante Beschlüsse des Amtsgerichts Ulm:

1. Am 16. Juni 2008 erließ das Amtsgericht Ulm einen dinglichen Arrest (6 Gs 940/08 – Blatt 301 d.A.) in Höhe von 500.000.- €, der wie folgt lautet:

*wegen Umsatzsteuerhinterziehung für die Voranmeldezeiträume Januar bis Dezember 2007 und Januar bis April 2008 wird*

*gem. §§ 111b Abs. 2 und Abs. 5, 111d, 111e Abs. 1 StPO i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 2, 73a (ergänzt: StGB), § 370 Abs. 1 und 2 AO, § 53 StGB ohne vorherige Anhörung der Beschuldigten gem. § 33 Abs. 4 StPO zur Sicherung der dem Verletzten aus den Straftaten erwachsenen fiskalischen Ansprüchen der dingliche Arrest in Höhe von 500.000,00 € in das Vermögen der Beschuldigten angeordnet.*

*Durch Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe von 500.000,00 € wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt und die Beschuldigte berechtigt, die Aufhebung des vollzogenen Arrestes zu beantragen (§ 111d Abs. 2 StPO i.V.m. §§ 923, 934 Abs. 1 ZPO).*

Gründe:

Hinsichtlich der durch die Steuerhinterziehung bisher ersparten Umsatzsteuer haben die Beschuldigten nach § 73a StGB Wertersatz zu leisten. Es sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für steuerliche Ansprüche des Finanzamts R gem. §§ 73 Abs. 1 S.2, 73a StGB vorliegen.

Die Höhe der ersparten Umsatzsteuer ergibt sich aus dem geltend gemachten Vorsteuerabzug der Fa. aus diesen Lieferungen in Höhe von mind. 500.000 € in diesem Zeitraum. Der [Mitbeschuldigte] bediente sich für seine Taten der Firma , Fr. M A der Firma .

Der dingliche Arrest ist anzuordnen, da zu befürchten ist, dass die Beschuldigten bei umfassender Kenntnis der Sach- und Rechtslage alles tun werden, ihr Vermögen zu verschieben, um die spätere Vollstreckung der Ansprüche des Finanzamts R zu vereiteln oder wesentlich zu erschweren (§ 111d Abs. 2 StPO i.V.m. § 917 ZPO).

Das bisherige steuerliche Verhalten der Beschuldigten war auf eine Verschleierung und Verbergung der wahren steuerlichen Verhältnisse ausgerichtet. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach dieses Verhalten mit Beginn der aktuellen strafprozessualen Maßnahmen beendet wird.

Nach den bisherigen Erkenntnissen führen noch unbekannte Dritte aus dem (EU-)Ausland Autokatalysatoren ein. Um diese der deutschen Umsatzsteuerung zu zuführen wird die Ware zum Schein an die in Deutschland ansässigen, gemeldeten, jedoch nicht tatsächlich ausübenden Gewerbetreibenden Herrn [Mitbeschuldigte] und Frau M A veräußert. Die aus den scheinbaren Folgeveräußerungen an ausbezahlte Umsatzsteuer wird entweder gezielt und bewusst nicht dem Finanzamt R erklärt oder durch Scheineinkaufsrechnungen kompensiert und im Ergebnis nie abgeführt.

Statt dessen wird dieses Geld nach Überweisung durch auf das Konto der M A von Hr [Mitbeschuldigte] bar abgehoben und so verschoben, dass es nicht mehr auffindbar ist.

Die bisherigen Ermittlungen lassen den Schluss zu, dass die Ware aus dem Ausland stammt. Ein Rückfluss des Geldes dorthin erscheint wahrscheinlich. Eine Sicherung der vorübergehend feststellbaren Vermögenswerte erscheint angemessen und erforderlich.

2. Zur Vollziehung dieses dinglichen Arrestes wurden durch Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Ulm vom 16.06.2008 (6 Gs 941/08 – Bl. 303 d.A.) die bestehenden und zukünftigen Forderungen der Beschuldigten A gegen die Sparkasse , insbesondere aus dem Kontonummer gepfändet.

Mit Schreiben vom 24.06.2008 (Bl. 289 d.A. ) teilte die Sparkasse

als Drittschuldnerin mit, dass sich die von der Pfändung betroffenen Guthaben auf 18.611,41 € belaufen.

3. Weiter wurde zur Vollziehung des dinglichen Arrestes durch Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Ulm vom 16.06.2008 (6 Gs 942/08 – Bl. 309 d.A.) die bestehenden und künftigen Forderungen der Beschuldigten und ihrer zur Tatbegehung genutzten Firma            gegen die Firma            in Höhe von 500.000.- € gepfändet.

Bei der Drittschuldnerin wurden am 19.06.2008 die am Vortag von der Beschuldigten bzw. der von ihr genutzten Firma            dort zur Verwertung angelieferten rund 4000 Alt-Katalysatoren (vgl. Bl. 315, 324, 325 ff d.A.– mit genauer Listung der sichergestellten Katalysatoren ) gepfändet. Am 20.06.2008 hob die Steuerfahndung die Beschlagnahme der Katalysatoren telefonisch auf (Bl. 315 d.A.) mit der Maßgabe, dass diese der vorgesehenen Verwertung durch die Firma            zugeführt werden, die diese aufkauft und den Kaufpreis auf das beim Finanzamt R            geführte Steuerkonto überweist, wo dieser Betrag von 496.434,68 € (Bl. 319 d.A.) auf Verwahrung gebucht ist (Bl. 552/553 d.A.)

## II.

Am 25.06.2008 legte der zunächst mandierte Prozessbevollmächtigte gegen die hier genannten Beschlüsse wie auch den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss vom 25.04.2008 Beschwerde ein. Nach Wechsel des Verteidigers wurde die Rücknahme der Beschwerde zunächst am 29.07.2008 telefonisch gegenüber der Kammer angekündigt (Bl. 479 d.A.); indes erst nach vielfachen Mahnungen seitens der Kammer (Bl. 480 -488 d.A.) erfolgte am 10.11.2008 schließlich namens und im Auftrag der Mandantin die Rücknahme der Beschwerde (Bl. 489 d.A.). Ein Kostenbeschluss der Kammer ( 2 Qs 2044/08) erging am 12. November 2008 (Bl. 492/493 d.A.).

### III.

Mit Schriftsatz vom 01.08.2011 hat der nunmehr neu mandierte Verteidiger gegen den Pfändungsbeschluss 6 Gs 942/08 Beschwerde eingelegt (Bl. 738 d.A.), wobei nach gewährter Akteneinsicht (Bl. 748 d.A.) durch Schriftsatz vom 19.09.2011 (Bl. 756 ff. d.A.) klargestellt wurde, dass sich die Beschwerde auf alle drei oben dargestellten Beschlüsse (6 Gs 940/08, 6 Gs 941/08 und 6 Gs 942/08) bezieht.

Mit der Beschwerde wird gerügt, der strafprozessuale dingliche Arrest in vorliegendem Fall sei unzulässig, weil dem dinglichen Arrest nach § 324 AO Vorrang gebühre.

Weiter wird mit dem Rechtsmittel beanstandet, es fehle bereits ein Tatverdacht gegen die Beschuldigte und auch ein Arrestgrund sei nicht ersichtlich. Schließlich sei wegen des mit dem Antrag des Finanzamtes wortgleichen Beschlusstextes des amtsgerichtlichen Beschlusses 6 Gs 940/08 auch die eigenständige richterliche Sachprüfung zumindest fraglich.

Auf Bedenken stöße auch der Umstand, dass diese vorläufigen Maßnahmen nunmehr seit mehr als drei Jahren aufrecht erhalten werden.

### IV.

1. Die (einfache) Beschwerde ist zulässig. Ein unbefristeter Rechtsbehelf kann ausnahmsweise zwar durch Verwirkung unzulässig werden, wenn der Betroffene längere Zeit hindurch untätig bleibt (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage 2011, Vor 296, RdNr. 6), wobei starre Grenzen nicht gezogen werden können und der bloße Zeitablauf für sich nicht genügt. Nachdem die Folgen der Beschlüsse – dinglicher Arrest und Pfändung – derzeit andauern, kann eine Verwirkung nicht angenommen werden.

2. Der am 10.11.2008 erfolgten (unter Berufung – vgl. Bl. 491 d.A. - auf die ausdrücklich erteilte Ermächtigung nach § 302 Abs. 2 StPO auch wirksame) Rücknahme der im Jahre 2008 ursprünglich eingelegten Beschwerde kommt vorliegend kein Verzicht auf die Wiederholung des Rechtsmittels zu (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 54. Auflage 2011, § 302, Rdnr. 12 mit weiteren Nachweisen) solange der dingliche Arrest und die Pfändung und damit die Beschwer andauert. Die (einfache) Beschwerde ist zudem an keine Frist gebunden.
3. Die Anordnung des dinglichen Arrestes nach den Vorschriften der strafprozessualen Rückgewinnungshilfe (§ 111b ff. StPO mit §§ 73 ff StGB) ist nicht schon deshalb unzulässig, weil den Finanzbehörden die Möglichkeiten eines dinglichen Arrestes nach § 324 AO eröffnet ist.

Unstreitig ist in Literatur und Rechtsprechung, dass auch der Steuerfiskus als Verletzter im Sinne des § 111d StPO, 73 ff StGB anzusehen ist (vgl. BGH B.v. 28.11.2000 – 5 StR 371/00 – NJW 2001, 693; OLG Celle, B.v. 20.05.2008 – 2 Ws 155/08 – StV 2009, 120-122; Nack in Karlsruher Kommentar, 6. Auflage 2008, § 111d StPO, Rdnr. 6 mit Hinweisen auf LG Hamburg – B.v. 13.04.2004, 620 Qs 13/04 - NStZ RR 2004, 215 – Rechtsprechung jeweils zitiert nach JURIS) und damit die Vorschriften des Verfalls und des Verfalls von Wertersatz insoweit anwendbar sind.

Eine gesetzliche Regelung zum Verhältnis der Arrestanordnungen nach der Abgabenordnung und nach der Strafprozessordnung existiert nicht (LG Saarbrücken B.v. 05.05.2008 – 2 Qs 22/08 – NStZ-RR 2008, 284 ; LG Hamburg B.v. 13.04.2004 – 620 Qs 13/04 – NStZ-RR 2004, 215 zitiert nach JURIS jeweils mit Hinweis auf zahlreiche weitere Fundstellen), weshalb beide Institute als gleichrangig neben einander stehend zu bewerten sind, zumal der Gesetzgeber auch die Änderung des § 324 AO im Jahr 2002 nicht etwa zum Anlass genommen hatte, diese bestehende Parallelität aufzulösen.

Die Anordnung des dinglichen Arrestes nach § 111d StPO ist mithin nicht von vornherein unzulässig.

Die Finanzbehörden etwa vorrangig auf den dinglichen Arrest nach § 324 AO zu verweisen, wenn zugleich Ermittlungen in einem Steuerstrafverfahren laufen, erscheint auch wenig sachgerecht. Die Steuerfahndung wird zumeist im Laufe der Ermittlungen – wie auch hier – auf Grund von Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen auf der Suche nach Beweismitteln vor Ort sein. Zum Zeitpunkt der Vollziehung dieser Beschlüsse stellt sich in der Regel dann auch die Frage, ob die Voraussetzungen einer Anordnung i.S.d. §§ 111b ff. StPO vorliegen. Der bereits beim Erlass der Durchsuchungsanordnung befasste Ermittlungsrichter ist mit dem Sachverhalt zudem bereits so betraut, dass er umgehend entsprechende Beschlüsse sehr zeitnah erlassen kann. Auch die Beamten der Steuerfahndung sind vollständig informiert, während das bzw. die Finanzämter, die für die Festsetzung der Steuerzahllast zuständig sind und – wie auch hier – nicht identisch sind mit dem Finanzamt, an dem die Steuerfahndung ihren Sitz hat, häufig in Konstellationen wie der Vorliegenden nur über Informationen verfügen, die gerade bislang zu inhaltlich unrichtigen Festsetzungen geführt haben. Sie wären demnach letztlich auf die Erkenntnis der Beamten der Steuerfahndung angewiesen, bevor sie ihrerseits eine Anordnung nach § 324 AO erlassen könnten. Die hierdurch zwangsläufig entstehende Zeitspanne, kann von einem Beschuldigten zur Verschiebung von Vermögenswerten genutzt werden mit der Folge, dass ein dinglicher Arrest nach § 324 AO letztlich leer läuft.

Auch spricht der bei Anwendung des steuerrechtlichen dinglichen Arrestes der dann abweichende Rechtsweg für eine eventuelle Überprüfung vor dem Finanzgericht nach § 100 FGO gegen einen Vorrang des steuerrechtlichen Arrestes.

Letztlich wirkt der strafprozessuale dingliche Arrest weiter als der nach der Abgabenordnung, da er zu Gunsten nicht nur des Steuerfiskusses als Verletztem wirkt, sondern ebenso zu Gunsten eventuell weiterer Verletzter, etwa in vorliegendem Fall auch zu Gunsten einer möglicherweise unberechtigt Hartz IV Leistungen auszahlenden Agentur für Arbeit.

Die Arrestanordnung über die strafprozessuale Rückgewinnungshilfe ist mithin nicht nur zulässig, sondern erscheint in der konkreten Konstellation zudem auch sachgerechter und prozessökonomischer.

4. Die Fassung des Durchsuchungsbeschlusses lässt auch nicht besorgen, dass eine eigenverantwortliche Prüfung zur Erfüllung der Rechtsschutzfunktion des Richtervorbehalts gemäß Art. 13 Abs. 2 GG nicht stattgefunden hat. Allein die Übernahme des Antrags der Staatsanwaltschaft durch den Ermittlungsrichter lässt noch nicht auf das Fehlen einer eigenverantwortlichen Prüfung des Sachverhalts schließen. Auch müssen sich die Beschlussgründe grundsätzlich nicht zu jedem denkbaren Gesichtspunkt des Tatverdachts verhalten (vgl. BVerfG, B.v. 17.03.2009 - 2 BvR 1940/05 – zit. nach Juris).

5. Die Voraussetzungen der §§ 111b Abs. 2, Abs.5, 111d StPO liegen vor.

Die Beschuldigte ist dringend verdächtig mit der von ihr betriebenen Firma durch Mitwirkung an einem sogenannten Umsatzsteuerkarussell in der Zeit von Januar 2007 bis April 2008 in erheblichem Umfang aus Wareneinkaufsrechnungen den Vorsteuerabzug geltend gemacht zu haben, obwohl entsprechende Warenlieferungen durch Firma des Mitbeschuldigten B und durch Firma G nur dem Schein nach erfolgt waren und die Waren tatsächlich aus dem EU-Ausland innergemeinschaftlich geliefert worden waren .

So ergaben sich unter anderem aus den Kontrollmitteilungen der Finanzämter angebliche Lieferungen von Altkatalysatoren im Jahr 2007 von der Firma des Mitbeschuldigten B an die hier Beschuldigte A in einem Umfang von 735.995.- € allein im Zeitraum vom 03.10. bis 29.11.2007 und nunmehr nach Auswertung der Buchführung der Beschuldigten für 2007 in einem Umfang von 1.662.741,32 €, woraus die Beschuldigte die Vorsteuer in Höhe von 265.479,71 € geltend machte und sodann an die Firma weiterveräußerte. Die Ermittlungen ergaben indes, dass der angeblich liefernde Mitbeschuldigte Bektasoglu mit seiner Firma unter der angegebenen Adresse keine Betriebsstätte hat. Bezüglich der angeblichen Lieferung von Waren einer Firma G G im Umfang von 1.877.532,- € netto im Zeitraum Januar bis März 2008 wurden Vorsteuern in Höhe von

356.731,38 € von der Beschuldigten geltend gemacht; auch bezüglich der Firma G G ergaben die Ermittlungen indes, dass diese unter dem angeblichen Betriebssitz unbekannt und dort nicht existent ist.

Vielmehr ergaben die Ermittlungen, insbesondere die Angaben der Zeugen A von der Firma G C, Italien (Bl. 532 d.A.) und R (Bl. 555 d.A.), dass die Altkatalysatoren – jeweils ohne Rechnung – in Italien erworben wurden.

Der dem Finanzamt hierdurch vorenthaltene Umsatzsteuerbetrag beträgt insgesamt 622.211,09 €. Da damit dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen des Verfalls des Wertersatzes vorliegen, ist – auch wenn ein Verfall gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht angeordnet wird – die Anordnung des dinglichen Arrestes gem. § 111 b Abs. 2, Abs. 5 StPO nicht zu beanstanden.

Die in Vollziehung des dinglichen Arrestes durch den Pfändungsbeschluss des Amtsgerichts Ulm vom 16.06.2008 (6 Gs 941/08) erfolgte Pfändung der Forderung der Beschuldigten A gegen die Sparkasse in Höhe von 18.611, 41 € ist zulässig und auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Auch die auf Verwahrung vorgenommene Verbuchung des Betrages in Höhe von 496.434,68 €, der aus der Verwertung der 4000 Katalysatoren auf der Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichts Ulm vom 16.06.2008 (6 Gs 942/08) erzielt wurde, ist nicht zu beanstanden und führt noch nicht zur Übersicherung.

6. Es liegt auch ein Arrestgrund nach § 917 ZPO vor. Die Auswertung des Kontos des Beschuldigten ergab, dass jeweils nach Eingang von Zahlungen auf deren Konto der entsprechende Betrag in nahezu vollständiger Höhe schon innerhalb weniger Stunden in bar abgehoben wurde (vgl. Bl. 43 ff d.A.); teilweise wurden auch erhebliche Beträge ins Ausland nach Italien an die Firma G überwiesen. Ohne die Anordnung des dinglichen Arrestes wäre eine Vollstreckung kaum möglich, da der Verbleib des abgehobenen Bargeldes unbekannt ist; über sonstiges Vermögen verfügen die Beschuldigte und ihr Ehemann nicht, sondern erhalten monatlich 230.- € Hartz-IV Leistungen (Bl. 9 d.A.).

7. Die Anordnung ist auch (noch) verhältnismäßig.

Der gepfändete bzw. auf Verwahrung gebuchte Betrag ist zwar beträchtlich, entspringt aber wie oben dargestellt insgesamt dem betriebenen „Umsatzsteuerkarussell“ und nicht etwa aus anderweitigen Vermögenspositionen der Beschuldigten, die auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen ist.

Da ein dringender Tatverdacht (§ 111b Abs. 3 StPO) vorliegt – wie unter Ziffer IV.5 dargestellt – ist nicht durch Zeitablauf bereits die Aufhebung der Anordnung geboten.

Die Ermittlungen sind bei „Umsatzsteuerkarussellen“ bereits im Normalfall schwierig und zeitaufwändig, erst recht, wenn wie in vorliegendem Verfahren eine Auslandsberührung vorliegt und entsprechende ausländische Zeugen zu vernehmen sind. Zudem waren die weiteren Ermittlungen auch wegen des von April 2008 bis November 2008 betriebenen erstmaligen Beschwerdeverfahrens (vgl. II.), während dem die Akten beim Landgericht waren, erschwert und gehemmt, weshalb trotz der nunmehr über drei Jahre andauernden Ermittlungen die Aufrechterhaltung des dinglichen Arrestes und der darauf beruhenden Pfändungen sich als noch verhältnismäßig darstellt.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

gez. Gugenhan

Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Adamski

Richter am Landgericht

gez. Buchele

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt

Ulm, 13.10.2011

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

*Karatas*  
Karatas

Justizfachangestellte